

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 18. Mai 2014

**Änderung des
Wasserwirtschaftsgesetzes**

Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	13
Beschluss des Kantonsrats	Seite	14

Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes

Art. 19 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (WWG) begrenzt die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet auf das heutige Mass. Insbesondere ist ein Höherstau des Rheins auf Schaffhauser Gebiet verboten. Diese Beschränkung ist kontraproduktiv und verunmöglicht auch ökologisch tragbare Lösungen. Die Revision von Art. 19 WWG ist aus folgenden Gründen angezeigt und sinnvoll:

- Es ist wichtig, dass auch im Kanton Schaffhausen die haushälterische Nutzung der Energie und die Produktion von erneuerbaren Energien gezielt gefördert und gesteigert werden. Eine ökologisch tragbare Steigerung der Wasserkraftnutzung des Rheins kann einen namhaften Beitrag zur Erreichung der angestrebten Ziele der Energiewende leisten. Eine durch einen moderaten Höherstau mögliche verstärkte Nutzung der Wasserkraft entspricht den energiepolitischen Zielen und den Anstrengungen für einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie. Art. 19 WWG in seiner heutigen Form steht all dem entgegen.
- Gegenwärtig ist Art. 19 WWG unklar formuliert; Abs. 1 beschränkt die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins generell auf das heutige Mass der Ausnutzung. Abs. 2 der Bestimmung lässt zwar eine technisch bessere Ausnutzung zu, die Frage, was als technisch bessere Ausnutzung gilt, ist indes unklar. Diese Interpretationsunsicherheit und das generelle Verbot eines Höherstaus stehen einer allfälligen ökologisch tragbaren Steigerung der Wasserkraftnutzung des Rheins entgegen.
- Ein generelles Verbot eines Höherstaus des Rheins ist unnötig. Der Schutz des Rheins ist auch ohne den gegenwärtigen Art. 19 WWG ausreichend sichergestellt. Diverse Bundesgesetze schützen die ökologischen Funktionen des Rheins (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Bundesgesetz über den Umweltschutz, Bundesgesetz über die Fischerei). Beispielsweise bestehen strenge Vorgaben zur Restwassermenge und zur Fischdurchgängigkeit.

- Die Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes schafft daher Rechts- und Planungssicherheit. Die Ergebnisse einer vom Kanton Schaffhausen durchgeführten Vorstudie zeigen, dass ein ökologisch tragbarer, moderater Höherstau nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Weitere Detailstudien zur ökologischen Tragbarkeit obliegen den Kraftwerkbetreibern. Kostenintensive Detailplanungen und Abklärungen rechtfertigen sich indessen nicht, solange ein Höherstau kategorisch ausgeschlossen ist und keine sichere Rechtsgrundlage besteht.

Die Begrenzung der Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf das heutige Ausmass und das generelle Verbot des Höherstaus sind deshalb so anzupassen, dass der Rhein unter der Voraussetzung der ökologischen Tragbarkeit sowie unter Einhaltung von Rahmenbedingungen begrenzt und moderat besser ausgenutzt werden darf. Der Kantonsrat hat der Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes am 2. Dezember 2013 daher mit 44 zu 5 Stimmen zugestimmt und sie mit 46 zu 0 Stimmen der obligatorischen

Volksabstimmung unterstellt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes ebenfalls zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 19 WWG ist die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet grundsätzlich auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt (Abs. 1). Eine technisch bessere Ausnützung der Wasserkraft ohne Höherstau des Rheins ist jedoch zulässig (Abs. 2). Art. 19 Abs. 1 geht auf eine am 22. April 1969 eingereichte Volksinitiative zurück. Die Volksinitiative bewirkte, dass ein damaliges Gesuch des Kraftwerks Schaffhausen für einen Höherstau zurückgezogen und im Gegenzug am 1. Februar 1970 der Gegenvorschlag des Kantonsrats (damals Grosser Rat) vom Stimmvolk angenommen wurde. Anlässlich der Ersetzung des Gesetzes über die Gewässer durch das heutige Wasserwirtschaftsgesetz erwies sich das generelle Verbot eines Höherstaus des Rheins erneut als umstritten. Ein Antrag um ersatzlose Streichung von Art. 19 WWG wurde indessen mit 37 zu 25 Stimmen abgelehnt. Somit ist bis heute die Stauquote von 390,8 Meter über Meer beim Pegel Schiffflände massgebend. Mit dem Postulat Nr. 2011/3 vom 5. April 2011 forderten Kantonsrat Martin Kessler und Mitunterzeichnende den Regie-

rungsrat auf, dem Kantonsrat Bericht und Antrag über die Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes und allenfalls weiterer Gesetze zu erstatten mit dem Ziel, durch Erhöhung des Wasserstands oberhalb des Kraftwerks die Leistung des Kraftwerks Schaffhausen AG unter Beachtung ökologischer Kriterien zu erhöhen. Das Postulat wurde mit 55 zu 0 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

2. Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008 bis 2017

Der Regierungsrat hat in seinen «Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008 bis 2017» verbindliche Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz für den Kanton Schaffhausen festgelegt. Nach der durch Erdbeben und Tsunami ausgelösten Nuklearkatastrophe in Japan hat der Regierungsrat seine bereits früher formulierten energiepolitischen Zielsetzungen für den energiepolitischen Umstieg noch höher gesetzt und sich für einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie ausgesprochen. Der Stossrichtung dieser Strategie hat der Kan-

tonsrat am 3. September 2012 mit 45 zu 9 Stimmen zugestimmt. Die Umorientierung in der Energieproduktion bedarf allerdings erheblicher Anstrengungen und gezielter Investitionen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der bestehenden Netze und für die Schaffung der erforderlichen alternativen Stromproduktionskapazitäten, insbesondere mit Wind, Sonne, Wasser und Biomasse. Der Umbau der Energieversorgung hat zudem auf eine möglichst marktgerechte und kostengünstige Weise zu erfolgen. Dazu bedarf es nicht nur gemeinsamer Anstrengungen, sondern dies erfordert auch den Willen zum Ausgleich unterschiedlicher (ökologischer) Interessen. Neben der Steigerung der Energieeffizienz müssen bestehende Anlagen zur Erzeugung und zur Verteilung von Strom optimiert und gleichzeitig neue Möglichkeiten genutzt werden. Dazu zählt vor allem der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Ohne eine verstärkte Ausschöpfung der Wasserkraft, der Windkraft, der Sonnenenergie, der Biomasse und auch der Erdwärme kann die Kernenergie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens kompensiert werden. Diese Voraussetzungen können jedoch nur dann erfüllt werden, wenn die dazu notwendigen energiepoliti-

schen Weichenstellungen zeitgerecht erfolgen und die damit verbundenen Projekte auch tatsächlich realisiert werden.

Im Kanton Schaffhausen soll die haushälterische Nutzung der Energie und die Produktion von erneuerbaren Energien auf gezielte Weise gefördert und gesteigert werden. Eine ökologisch tragbare Steigerung der Wasserkraftnutzung des Rheins kann dabei einen namhaften Beitrag zur Erreichung der angestrebten Ziele leisten. Eine durch einen moderaten Höherstau mögliche verstärkte Nutzung der Wasserkraft entspricht damit den energiepolitischen Zielen beziehungsweise den «Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008 bis 2017» und den Anstrengungen für einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie.

3. Vorstudie zur Machbarkeit eines allfälligen Höherstaus des Rheins

Nach Überweisung des erwähnten Postulats wurde eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Vorstudie zur Machbarkeit eines allfälligen Höherstaus des Rheins beim Kraft-

werk Schaffhausen beauftragt. Dieser Arbeitsgruppe gehörten neben Behördenvertretern auch die Umweltverbände Rheinaubund, WWF-Sektion Schaffhausen und kantonaler Fischereiverband Schaffhausen an. Das nötige Fachwissen im Bereich Wasserkraftnutzung wurde durch externe Fachingenieure abgedeckt. Die Vorstudie zur Machbarkeit einer Stauerhöhung beim Kraftwerk Schaffhausen untersucht die Auswirkungen eines allfälligen Höherstaus innerhalb der bestehenden Konzessionsstrecke des Kraftwerks Schaffhausen. Diese hat eine Länge von 14,14 Kilometern und erstreckt sich vom Eisensteg Flurlingen-Neuhausen (zirka 1,5 Kilometer unterhalb des Kraftwerkwehrs) bis zur sogenannten Bleiche (zirka 800 Meter unterhalb des Restaurants Schupfen).

Die Vorstudie kommt zum Ergebnis, dass ein Höherstau auf jeden Fall voraussetzt, dass Art. 19 WWG revidiert wird und ein Höherstau nicht per se unzulässig ist. Ferner muss ein Höherstau im Rahmen einer Konzessionsanpassung vom Bund als Konzessionsbehörde genehmigt werden. Die Ergebnisse der Vorstudie zeigen, dass ein Höherstau grundsätzlich machbar ist. Die Stu-

die nennt die Voraussetzungen, die für die Realisierbarkeit gegeben sein müssen: 1. Die Stauwurzel muss sich innerhalb der heutigen Konzessionsstrecke bewegen; 2. Eine Beeinträchtigung der Schaarenwies durch einen Höherstau muss durch ein saisonal abflussabhängiges, höhenvariables Stauregime ausgeschlossen werden; 3. Eine Beeinträchtigung der noch teilweise dynamischen Fließstrecke (obere Hälfte heutige Konzessionsstrecke, Schupfen bis Höhe Katharinental) und der Äschenlaichgebiete von nationaler Bedeutung muss ausgeglichen werden; 4. Eine Beeinflussung von Gebäuden und Anlagen durch ansteigendes Grundwasser muss vermieden werden.

Gemäss der Vorstudie resultiert bei einem ganzjährigen Höherstau von 40 cm eine Mehrproduktion von jährlich rund 8 GWh. Dies entspricht etwa 5 Prozent der heutigen ganzjährigen Stromproduktion der Kraftwerk Schaffhausen AG von 165 GWh beziehungsweise dem jährlichen Stromverbrauch von zirka 2'000 Haushaltungen (Stromverbrauch im Kanton Schaffhausen ca. 530 GWh/Jahr). Die Studie zeigt aber auch allfällige Auswirkungen eines Höherstaus auf die Fließ-

dynamik des Rheins, auf die Fauna, auf den Fischbestand, auf den Landschaftsschutz und die Naturschutzgebiete. Prinzipiell ist es möglich, einen Höherstau abflussabhängig, ohne zusätzliche Beeinträchtigung von bisher freien Fließwasserstrecken zu regeln (variabler Staupiegel je nach Wasserabflussmenge) und damit die ökologischen Auswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen. Das vorhandene Potenzial von 8 GWh/J lässt sich damit nur, aber immerhin zum Teil nutzen.

Die tatsächliche Machbarkeit eines Höherstaus kann aufgrund der Erkenntnisse aus der vorliegenden Studie indessen noch nicht abschliessend beurteilt werden. Verschiedene Punkte setzen vertiefere Abklärungen voraus. Dabei liegt die Priorität auf den Fragen der Konzessionsanpassung, der allfälligen Beeinträchtigung der Schaarenwies sowie des ansteigenden Grundwasserpegels. Die Klärung dieser Fragen ist entscheidend, ob und in welchem Umfang ein «Projekt Höherstau» tatsächlich machbar ist. Die abschliessende Beurteilung der Realisierbarkeit ist zudem von der Wirtschaftlichkeit abhängig. Diese Frage müsste letztlich von der Kraftwerk Schaffhausen AG detaillierter

untersucht, beurteilt und beantwortet werden. Sofern Art. 19 WWG – wie vorliegend vorgeschlagen – entsprechend angepasst ist, erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, wenn die Machbarkeit für einen Höherstau weiter geprüft wird.

4. Wasserkraftnutzungsstrategie

Zur Konkretisierung der zukünftigen Energiepolitik der nächsten 20 Jahre hat der Regierungsrat eine «Strategie zur Nutzung der Wasserkraft im Kanton Schaffhausen» (Wasserkraftnutzungsstrategie) erarbeiten lassen. Die Arbeiten dazu wurden der Arbeitsgruppe übertragen, die bereits die Vorstudie zur Machbarkeit Stauerhöhung und die Potenzialstudie Wasserkraft erarbeitet hat. Als Grundlage dienten die Ergebnisse der vorstehend erwähnten Studien. Die Wasserkraftnutzungsstrategie legt fest, wo und wie die Wasserkraft im Kanton Schaffhausen zukünftig genutzt werden soll. Die Wasserkraftnutzungsstrategie zeigt die Stossrichtung auf, die die zuständigen Behörden und Institutionen einzuschlagen haben. Die Strategie legt die Ziele fest, die der Kanton Schaffhausen als Konzessions-, Aufsichts- und Fachbehörde

verfolgt, und schlägt Massnahmen vor, die zu ergreifen sind.

Die heutige Wasserkraftnutzung beschränkt sich im Kanton Schaffhausen auf den Rhein und die Wutach. Neben dem Kraftwerk Schaffhausen (inklusive dem Pumpspeicherwerk Engeweiher), den Kraftwerken Neuhausen am Rheinfall und Wunderlingen nutzen auch die Kraftwerke Eglisau und Rheinau Schaffhauser Fließgewässer. Weitere Wasserkraftnutzungen bestehen zurzeit nicht. Die mit den heutigen Wasserkraftanlagen jährlich produzierte Energiemenge entspricht etwa 50 Prozent des Stromverbrauchs des Kantons Schaffhausen. Im Kanton Schaffhausen sollen die vorhandenen Ressourcen der Wasserkraft im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung schwerpunktmässig bei den Gewässern Rhein und Wutach konzentriert werden. In erster Linie sollen die bestehenden Nutzungen gezielt ausgebaut werden. Neue Wasserkraftnutzungen sollen nur an den Standorten gefördert werden, die sich unter Berücksichtigung von technischen und ökologischen Aspekten und aufgrund ihres erhöhten Potenzials tatsächlich eignen. Der Kanton Schaffhausen muss gestützt auf Art. 38

des Gewässerschutzgesetzes des Bundes gezielt Gewässer revitalisieren sowie als naturnahe Lebens- und Erholungsräume aufwerten und sichern. Aufgrund des sehr bescheidenen Potenzials sowie der zahlreichen übergeordneten Schutzanliegen ist die Nutzung der Wasserkraft im Kanton Schaffhausen in kleineren Gewässern als dem Rhein und der Wutach nicht in Betracht zu ziehen.

Der Regierungsrat schlägt zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft im Kanton Schaffhausen neun konkrete Massnahmen vor. Mit den in der Wasserkraftnutzungsstrategie erwähnten Massnahmen könnte ein zusätzliches Potenzial von rund 67 GWh/J realisiert werden. Dies entspricht immerhin 12,5 Prozent des Stromverbrauchs des Kantons Schaffhausen. Die Massnahmen sollen schrittweise umgesetzt werden. Sämtliche Massnahmen beschränken sich auf Rhein und Wutach. Neben der vorliegenden Revision von Art. 19 WWG stehen dabei Ausbaumassnahmen bei bestehenden Kraftwerken und Nebaumassnahmen im Vordergrund. Die grössten Potenziale bestehen in einem moderaten Höherstau beim Kraftwerk Schaffhausen sowie einem Neubau eines zusätzlichen Rhein-

fallkraftwerkes. Beide Massnahmen wären unter dem bestehenden Art. 19 WWG nicht möglich.

5. Gründe für die Revision von Art. 19 WWG

Eine eingehende Prüfung von konkreten Massnahmen zur Steigerung der Wasserkraftnutzung des Rheins macht nur Sinn, wenn von Gesetzes wegen keine grundsätzliche Begrenzung auf das heutige Mass der Ausnutzung besteht. Die im Postulat «Wasserkraft besser nutzen – Rhein höher stauen» erhobene Forderung nach einer Anpassung des absoluten, ausnahmslosen Verbots eines Höherstaus des Rheins ist daher berechtigt. Die vorgeschlagene Revision von Art. 19 WWG wird keine negativen Folgen verursachen und ist aus folgenden Gründen angezeigt und sinnvoll:

- Im Kanton Schaffhausen soll die haushälterische Nutzung der Energie und die Produktion von erneuerbaren Energien auf gezielte Weise gefördert und gesteigert werden. Eine ökologisch tragbare Steigerung der Wasserkraftnutzung des Rheins kann einen namhaften Beitrag zur Erreichung der angestrebten Ziele der Energie-
- wende leisten. Eine durch einen moderaten Höherstau mögliche verstärkte Nutzung der Wasserkraft entspricht damit den energiepolitischen Zielen und den Anstrengungen für einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie. Art. 19 WWG in seiner heutigen Form steht all dem entgegen.
- Gegenwärtig ist Art. 19 WWG unklar formuliert; Abs. 1 beschränkt die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins generell auf das heutige Mass der Ausnutzung. Abs. 2 der Bestimmung lässt zwar eine technisch bessere Ausnutzung ohne Höherstau zu, die Frage, was als technisch bessere Ausnutzung gilt, ist indessen nicht klar. Diese Formulierung macht nicht hinlänglich deutlich, ob zusätzliche Anlagen (beispielsweise Strömungsturbinen) prinzipiell möglich wären oder nicht. Diese Interpretationsunsicherheit und das generelle Verbot eines Höherstaus stehen einer allfälligen ökologisch tragbaren Steigerung der Wasserkraftnutzung des Rheins entgegen.
- Die Revision von Art. 19 WWG verursacht keine Kosten. Im Gegenteil: Sollte eine Steigerung der

Wasserkraftnutzung ökologisch vertretbar sein und eine entsprechende Neukonzessionierung letztlich realisiert werden, würde sich der vor Ort produzierte Mehrertrag erneuerbarer Energie für die öffentliche Hand finanziell lohnen. Durch eine Änderung von Art. 19 WWG können zusätzliche Einnahmen an Wasserzinsen erzielt werden.

- Ein generelles Verbot eines Höherstaus des Rheins ist unnötig. Der Schutz des Rheins ist prinzipiell auch ohne Art. 19 WWG ausreichend sichergestellt. Diverse Bundesgesetze schützen die ökologischen Funktionen des Rheins (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Bundesgesetz über den Umweltschutz, Bundesgesetz über die Fischerei). Beispielsweise bestehen strenge Vorgaben zur Restwassermenge und zur Fischdurchgängigkeit. Auch haben Energieerzeugungsanlagen ab 5 MW installierter Leistung im Zusammenhang mit einer Konzessionsänderung ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP) zu durchlaufen. Ferner sind die Umweltverbände

kraft Bundesrecht legitimiert allenfalls Rechtsmittel gegen ihres Erachtens zu leichtfertig erteilte Verfügungen und Beschlüsse zu erheben. Ein zusätzliches, ausnahmsloses Verbot der Ausbauvorhaben im Bereich der Wasserkraft durch die kantonale Gesetzgebung ist nicht erforderlich.

- Das Höherstauverbot ist kontraproduktiv und verunmöglicht allfällige ökologisch tragbare Lösungen. Sofern es möglich ist, innerhalb der bestehenden Konzessionsstrecke vorhandenes Wasserkraftpotenzial mit einem begrenzten, abflussabhängigen Höherstau (variabler Staupegel je nach Wasserabflussmenge) ohne Beeinträchtigung der bisher frei fließenden Gewässerstrecke zu nutzen, sollte dies nicht verboten sein.
- Die Ergebnisse einer vom Kanton Schaffhausen durchgeführten Vorstudie zeigen, dass ein ökologisch tragbarer, moderater Höherstau nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es wird eingewendet, dass zuerst weitere Machbarkeitsabklärungen durchgeführt werden sollten, bevor das WWG revidiert wird. Der Kanton wird

indessen keine weiteren Abklärungen mehr treffen. Dies obliegt den Kraftwerksbetreibern. Diese werden keine kostenintensiven Detailplanungen und Abklärungen treffen, solange keine sichere Rechtsgrundlage besteht. Die Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes schafft daher Rechts- und Planungssicherheit. Solange ein Höherstau kategorisch ausgeschlossen ist, rechtfertigen sich keine zusätzlichen Kosten für teure Studien.

6. Erläuterungen zum neuen Art. 19 WWG

Neu soll Art. 19 WWG wie folgt lauten:

1. *Die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet wird auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.*
2. *Zulässig ist im Rahmen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung:*
 - a) *eine bessere Ausnützung ohne Höherstau des Rheins;*
 - b) *ein Höherstau innerhalb der bisherigen Konzessionsstrecke.*

3. *Die Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen über 1 Megawatt Bruttoleistung untersteht dem fakultativen Referendum.*

4. *Der Kantonsrat genehmigt die Stellungnahmen des Kantons zur Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen des Bundes.*

Die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins bleibt wie bisher im Grundsatz auf das heutige Mass beschränkt. Hingegen sollen die Ausnahmen erweitert werden. In Abs. 2 werden die Ausnahmen formuliert, die jedoch nur unter Einhaltung der geltenden Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung möglich sind. Der Ausdruck technisch bessere Ausnützung im bisherigen Abs. 1 führte zu unnötigen Interpretationsschwierigkeiten und soll deshalb nicht weiter verwendet werden. Eine bessere Ausnützung ohne Höherstau soll daher möglich sein. Ein Höherstau ist hingegen nur innerhalb der bisherigen Konzessionstrecke des Kraftwerks Schaffhausen möglich. Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass bisher frei fließ-

sende Gewässerstrecken durch einen Höherstau nicht tangiert werden. Mögliche Auswirkungen zeigt die Machbarkeitsstudie auf. Der aufgrund der Rahmenbedingung definitiv realisierbare Höherstau muss allerdings im Rahmen von zusätzlichen Untersuchungen noch ermittelt werden. Er wird voraussichtlich weniger als 40 cm betragen und abhängig von der Wasserführung des Rheins variabel geführt werden. Mit den neuen Abs. 3 und 4 werden die Volksrechte beziehungsweise die parlamentarische Mitwirkung ausgebaut. Die Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen über 1 Megawatt Bruttoleistung untersteht dem fakultativen Referendum. Zudem hat der Kantonsrat die Stellungnahmen des Kantons zur Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen des Bundes zu genehmigen.

Eine klare Mehrheit des Kantonsrats sprach sich für die Revision von Art. 19 WWG aus. Für sie ist der Rhein durch die bestehende Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes grundsätzlich ausreichend geschützt. Angesichts der seit der Einführung des Verbots des Höherstaus stark veränderten Rahmenbedingungen und im Interesse einer nachhaltigen Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien sollte die Wasserkraft des Rheins im Rahmen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung besser genutzt werden können. Die Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes schafft Rechts- und Planungssicherheit. Die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins soll soweit möglich sein, als dies sinnvoll, machbar und umweltverträglich ist. Insbesondere ist das generelle Verbot des Höherstaus so anzupassen, dass der Rhein unter der Voraussetzung der ökologischen Tragbarkeit besser ausgenutzt und moderat höher gestaut werden darf.

Eine Minderheit im Kantonsrat sprach sich gegen die Vorlage aus. Sie begründete ihre Position im Wesentlichen damit, dass die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins unverändert auf das heutige

Mass beschränkt bleiben solle, da eine erhöhte Nutzbarmachung nicht im Interesse der Fischpopulation sei. Zudem sei mit der Revision von Art. 19 des Wasserwirtschaftsgesetzes ein neues Kraftwerk in der Nähe des Rheinfalls nicht mehr ausgeschlossen. Es sei sinnvoller, die Energiewende mit unumstrittenen Projekten voranzutreiben und es bestehe kein Grund, das Wasserwirtschaftsgesetz anzupassen, bevor die Energiewirtschaft nicht ein allfälliges neues Kraftwerkprojekt ausgearbeitet habe.

Der Kantonsrat hat der Änderung von Art. 19 des Wasserwirtschaftsgesetzes am 2. Dezember 2013 mit 44 zu 5 Stimmen zugestimmt und sie mit 46 zu 0 Stimmen der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:
Martin Kessler

Die Sekretärin:
Janine Rutz

Wasserwirtschaftsgesetz

14-26

Änderung vom 2. Dezember 2013

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 19

¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet wird auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Zulässig ist im Rahmen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung:

- a) eine bessere Ausnützung ohne Höherstau des Rheins;
- b) ein Höherstau innerhalb der bisherigen Konzessionsstrecke.

³ Die Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen über 1 Megawatt Bruttoleistung untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Der Kantonsrat genehmigt die Stellungnahmen des Kantons zur Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen des Bundes.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 2. Dezember 2013

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Richard Bühler

Die Sekretärin:

Janine Rutz

Fussnoten:

1) SHR 721.100.